

## ANLAGE DES BESCHLUSSES NR.454 VOM 10. MÄRZ 2023

**„Ausschreibung zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien, gemäß Art.17, Abs.1, RG Nr.20/2009“**

### Inhaltsübersicht

Kap. 1 – Zielsetzungen und Gegenstand.....	3
Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen.....	3
Art.2 Finanzausstattung und verantwortliche Stelle.....	3
Kap. 2 – Betreffendes Gebiet und Förderkriterien.....	3
Art.3 Betreffendes Gebiet .....	3
Art.4 Anforderungen für die Antragsberechtigten .....	3
Art.5 Partnerschaft.....	3
Kap. 3 – Förderfähige Aktivitäten, förderfähige Ausgaben und Finanzierungsintensität .....	4
Art.6 Förderfähige Aktivitäten .....	4
Art.7 Allgemeine Prinzipien der Förderfähigkeit der Ausgaben .....	4
Art.8 Förderfähigen Ausgaben.....	4
Art.9 Nicht förderfähige Ausgaben .....	5
Art.10 Finanzierungsintensität und -betrag .....	6
Kap. 4 – Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrages.....	6
Art.11 Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrages .....	6
Art.12 Gründe der Unzulässigkeit des Antrages .....	7
Kap. 5 – Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens, Antragsprüfungsverfahren, Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, Mittelgewährung und -auszahlung .....	7
Art.13 Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens .....	7
Art.14 Antragsprüfungsverfahren .....	7
Art.15 Der Bewertungssauschuss .....	8
Art.16 Kriterien für die Bewertung von den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen .....	8
Art.17 Rangliste der förderfähigen Initiativen- und Maßnahmenprogramme .....	8
Art.18 Mittelgewährung und -auszahlung.....	8
Kap. 6 – Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen .....	9
Art.19 Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen .....	9
Kap. 7 – Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme und Ausgabenabrechnung.....	9
Art.20 Beginn des Programms und Fristen für die Durchführung.....	9
Art.21 Ausgabenabrechnung .....	9

Art.22 Belege für die Ausgaben .....	10
Kap. 8 – Widerruf, Überprüfungen und Kontrollen .....	10
Art.23 Neuberechnung der Finanzierung.....	10
Art.24 Widerruf des Gewährungsdekretes .....	10
Art.25 Inspektionen und Kontrolle .....	11
Kap. 9 – Pflichten der Begünstigten .....	11
Art.26 Werbungs- und Informationspflichten .....	11
Art.27 Kommunikation mit der Regionalverwaltung.....	11
Kap. 10 – Schlussbestimmungen .....	11
Art.28 Genehmigung und Verweise .....	11
Art.29 Datenschutzerklärung gemäß Art.13, Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) .....	11
ANLAGE A – Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme.....	13

## **Kap. 1 – Zielsetzungen und Gegenstand**

### **Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen**

1. In dieser Ausschreibung werden, gemäß Art.17, Abs.1 des RG Nr.20/2009 (*Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien*), die Kriterien und die Modalitäten zur Festlegung der Kategorien der Begünstigten, der förderfähigen Maßnahmen und Ausgaben sowie die Modalitäten zur Antragsstellung, Auszahlung, Ausgabenabrechnung und zum Widerruf der finanziellen Beiträge für Initiativen- und Maßnahmenprogramme zur Förderung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien festgelegt.
2. Für alles, was in dieser Ausschreibung nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die RG Nr.20/2009 und Nr.7/2000 (*Einheitstext der Vorschriften im Bereich des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang*) verwiesen.

### **Art.2 Finanzausstattung und verantwortliche Stelle**

1. Die verfügbare Finanzausstattung zur Umsetzung der in dieser Ausschreibung genannten Zielsetzungen beläuft sich auf 250.000,- Euro.
2. Die zuständige regionale Stelle zur Gewährung der in dieser Ausschreibung genannten Finanzmittel ist die Dienststelle für Minderheitensprachen und MitbürgerInnen im Ausland der Zentralkommission für lokale Autonomien, öffentliche Dienst, Sicherheit und Einwanderungspolitik (nachstehend auch „Dienststelle“).

## **Kap. 2 – Betreffendes Gebiet und Förderkriterien**

### **Art.3 Betreffendes Gebiet**

1. Diese Ausschreibung gilt für die regionalen Gebiete, in denen gemäß Art.1, Abs.2 des RG Nr.20/2009 die deutschsprachigen Minderheiten ansässig sind, und zwar: Plodn/*Sappada*, Zahre/*Sauris*, Tarvis/*Tarvisio*, Malborgeth-Wolfsbach/*Malborghetto-Valbruna*, Tischlbong/*Timau*, Gemeindeteil von Paluzza und Pontafel/*Pontebba*.

### **Art.4 Anforderungen für die Antragsberechtigten**

1. Berechtigt für den Finanzierungsantrag sind:
  - a) die in Art.3, Abs.1 genannten Gemeinden und die Berggemeinschaften, die in den Siedlungsgebieten der deutschsprachigen Minderheiten tätig sind;
  - b) die in Art.14 des RG Nr.20/2009 genannten und gemäß den Dekreten des Präsidenten der Region Nr.090/2011 und Nr.0208/2018 anerkannten Einrichtungen und Organisationen, die die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien vertreten;
  - c) andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die den Rechtssitz in dem in Art.3, Abs.1 genannten Gebiet haben und dort tätig sind, um Initiativen und Maßnahmen zur Förderung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten durchzuführen.
2. Die in Abs.1 genannten Kategorien können an dieser Ausschreibung teilnehmen:
  - a) individuell;
  - b) im Rahmen einer Partnerschaft.

### **Art.5 Partnerschaft**

1. Im Fall einer Partnerschaft ist der Hauptprojekttträger (nachstehend „der Leitpartner“) der einzige Begünstigte und Ansprechpartner gegenüber der Regionalverwaltung, der für die Ausführung der in Art.4, Abs.1 genannten Anforderungen zu prüfen ist.
2. Alle Partner müssen erklären, dass sie keinen Erwerbszweck oder genossenschaftliche Zielsetzungen verfolgen, andernfalls werden sie aus der Partnerschaft ausgeschlossen.
3. Bei einer Partnerschaft:
  - a) können die Beteiligten einen einzigen Beitragsantrag als Leitpartner stellen, andernfalls werden alle von demselben Leitpartner gestellten Beitragsanträge als unzulässig betrachtet;

- b) kann der Leitpartner eines Initiativen- und Maßnahmenprogramms nur an einem einzigen weiteren Antrag als Partner teilnehmen, andernfalls wird er von allen Partnerschaften ausgeschlossen, in denen er als Partner vorkommt;
- c) können die Beteiligten als Partner nur an einem einzigen Antrag teilnehmen, andernfalls werden alle Anträge, in denen sie als Partner vorkommen, aus der Partnerschaft ausgeschlossen.

## **Kap. 3 – Förderfähige Aktivitäten, förderfähige Ausgaben und Finanzierungsintensität**

### **Art.6 Förderfähige Aktivitäten**

1. Die förderfähigen Aktivitäten sind:
  - a) Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnis der Minderheitensprache auch durch die Veranstaltung von Kursen zur Vermittlung von Sprachkenntnissen und lokalen Traditionen, Treffen und Konferenzen zur Vertiefung der Sprachkenntnisse und Forschungstätigkeiten auf sprachwissenschaftlichem und kulturellem Gebiet;
  - b) Organisation von Kulturveranstaltungen und Aufführungen zur Förderung der Minderheitensprache und der Volkstraditionen des betreffenden Gebietes;
  - c) Informationstätigkeiten in der Minderheitensprache, einschließlich Tätigkeiten in den Bereichen Verlagswesen, Diskographie, Multimedia und Ausstellungen, sowie Produktionen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Medien und in verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen;
  - d) Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung des sprachlichen und kulturellen Angebotes auch durch die Erweiterung und die Anpassung der bestehenden Ausstattung der historischen Archive, Bibliotheken und Museen;
  - e) Kooperationsaktivitäten und kulturelle Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die in anderen europäischen Ländern tätig sind, in denen traditionell Deutsch gesprochen wird, bzw. in in- oder ausländischen Gebieten, in denen deutsch- oder anderssprachige Minderheiten ansässig sind.

### **Art.7 Allgemeine Prinzipien der Förderfähigkeit der Ausgaben**

1. Förderfähig sind die Ausgaben, wenn sie den folgenden allgemeinen Prinzipien entsprechen:
  - a) Sie beziehen sich auf das finanzierte Initiativen- und Maßnahmenprogramm;
  - b) Sie beziehen sich auf den Zeitraum des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms und die Belege wurden innerhalb der Einreichungsfrist der Ausgabenabrechnung ausgegeben;
  - c) Sie müssen vom Begünstigten, der die Finanzierung erhält, geleistet worden sein.

### **Art.8 Förderfähigen Ausgaben**

1. Für das finanzierte Initiativen- und Maßnahmenprogramm sind die folgenden Arten von Ausgaben förderfähig:
  - a) unmittelbar mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm zusammenhängende Ausgaben:
    - 1) Ausgaben, die vom Begünstigten für Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der im Programm teilnehmenden Beteiligten getragen werden;
    - 2) Bruttovergütung der am Programm beteiligten MitarbeiterInnen des Begünstigten und die betreffenden Sozialabgaben zu Lasten des Begünstigten;
    - 3) Ausgaben für den Erwerb von nicht abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern, die zur Durchführung des Programms erforderlich sind;
    - 4) Ausgaben für die Anmietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern – wenn auch abschreibungsfähig – sofern sie für die Durchführung des Programms erforderlich sind, ausschließlich Ausgaben für den Rückkauf der obengenannten Güter;
    - 5) Ausgaben für die Installation der im Programm verwendeten mobilen Bauten;
    - 6) Ausgaben für den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken und anderen Inhalten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind;
    - 7) Miet- und Versicherungskosten der zur Durchführung des Programms verwendeten Gebäude;

- 8) Fahr- und Versandkosten von Instrumenten oder anderen Ausrüstungen und die verbundenen Versicherungskosten;
  - 9) Ausgaben für Preise im Falle von Wettbewerben mit Ausnahme von Geldpreisen;
- b) Ausgaben für Honorare der im finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm teilnehmenden Beteiligten, einschließlich Steuerlasten und Sozialabgaben, falls sie gesetzlich vorgeschrieben sind und soweit sie tatsächlich zu Lasten des Begünstigten gehen;
  - c) Ausgaben für Honorare anderer Personen, die im Namen der Einrichtung, die das Initiativen- und Maßnahmenprogramm veranstaltet, tätig sind, um Beratungs- und Unterstützungsdienste zu leisten, die von externen Beratern und Dienstleistungserbringern durchgeführt werden und direkt mit dem Programm verbunden sind;
  - d) Marketing und Werbekosten im Zusammenhang mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm: insbesondere Ausgaben für Pressedienstleistungen; Kosten für den Druck, die Verteilung und den Anschlag von Postern und Plakaten; sonstige Druckkosten; Ausgaben für professionelle Video- und Audioaufnahmen sowie fotografische Dienstleistungen; Werbekosten; Ausgaben für die Verwaltung und Instandhaltung der Internetseite;
  - e) Ausgaben für die Verwaltung von Räumen, die das Programm betreffen: insbesondere Ausgaben für die Anmietung von Räumen für die Durchführung des Programms;
  - f) soweit sie höchstens 10% der Finanzierung betragen: Repräsentationskosten für Veranstaltungen in Bezug auf die Vorstellung des Programms.

2. Um den Betrieb der finanzierten Einrichtungen gewährleisten zu können, sind die allgemeinen Betriebskosten des Begünstigten förderungsfähig. Diese Kosten dürfen 15% der Finanzierung nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um folgende Ausgaben:

- a) Gebühren für Strom-, Gas- und Wasserversorgung;
- b) Miet-, Betriebs- und Versicherungskosten der Immobilien, die als Rechtssitz und Hauptniederlassung dienen;
- c) Ausgaben für den Erwerb von abschreibungsfähigen und nicht-abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern;
- d) Ausgaben für die Anmietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern, einschließlich abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern, ausschließlich Ausgaben für den Rückkauf der obengenannten Güter;
- e) Reinigungs- und Unterhaltungskosten der Räumlichkeiten der Sitze;
- f) Telefonkosten;
- g) Ausgaben für die Internetseite und für die Assistenz sowie die technische Wartung des Netzes und der IT- und Multimediageräte;
- h) Postgebühren;
- i) ständige Bankkosten;
- j) Büromaterialkosten;
- k) Ausgaben für die Bruttovergütung der an der Verwaltung und dem Sekretariat des Begünstigten beteiligten MitarbeiterInnen und für die betreffenden Sozialabgaben, die zu Lasten des Begünstigten gehen;
- l) Ausgaben für professionelle Beraterkosten für die Verwaltung.

3. Förderungsfähig für die Durchführung des Programms sind, wenn sie 10% der Finanzierung nicht übersteigen, die folgenden Kosten für Reisen, Verpflegung, Unterkunft der Mitglieder und der Angestellten des Begünstigten sowie der Partner:

- a) Kosten für Hotelaufenthalte, bis hin zur ersten Kategorie, einschließlich Frühstück;
- b) Kosten für zwei Mahlzeiten pro Tag, bis zu einem Höchstbetrag von 35 EUR pro Mahlzeit je Person;
- c) Kosten für Reisen auf dem Land-, See- oder Luftweg;
- d) Kosten für Autobahnmaut, Parkgebühren, Bustickets, Taxifahrtkosten und Mietfahrzeuge;
- e) Hinsichtlich der Kosten für die Nutzung des eigenen Fahrzeuges gilt die Kilometervergütung nach den nationalen ACI-Tabellen der Kilometerkosten für Personalkraftwagen und Motorräder.

## Art.9 Nicht förderfähige Ausgaben

1. Die folgenden Ausgaben sind nicht förderfähig:

- a) Gebühren;
- b) Mehrwertsteuer (MwSt.), außer wenn sie zu Lasten des Begünstigten geht;
- c) Sachleistungen;
- d) Ausgaben für den Erwerb von registrierten Immobilien und beweglichen Gütern;
- e) Geldbußen, Verwaltungsstrafen, Vertragsstrafen und Zinsen;
- f) andere nicht zweckgebundene Ausgaben;
- g) Zuwendungen, Todesanzeigen, Werbegeschenke, Geschenke;
- h) Ausgaben für Mitgliedsbeiträge: Vereinsbeiträge an Vereinigungen und internationale, nationale und regionale Verbände sowie Eintragungen in Verzeichnisse;
- i) Ausgaben für finanzielle Belastungen;
- j) die in Art.8, Abs.1, lit.d) genannten Marketing- und Werbekosten, die die in Art.26 genannten Werbe- und Informationspflichten nicht erfüllen.

## Art.10 Finanzierungsintensität und -betrag

1. Die Finanzmittel, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, werden in Höhe von 100% der förderfähigen Ausgaben gewährt und dürfen den Finanzierungsbedarf nicht überschreiten.
2. Im Sinne dieser Ausschreibung bedeutet „Finanzierungsbedarf“ die Differenz zwischen den vorgesehenen und abgezinsten Kosten und den vorgesehenen und abgezinsten Gesamteinnahmen des vorgeschlagenen Initiativen- und Maßnahmenprogramms. Zugleich bedeuten „Einnahmen“ die Finanzierungsquellen, die direkt mit dem Programm verbunden sind, wie z.B. Einnahmen aus der Programmdurchführung, Spenden, Spendensammlungen und Sponsoring sowie alle öffentlichen Beiträge für die Programmdurchführung, ausschließlich der in dieser Ausschreibung vorgesehenen Finanzierung.
3. Die Finanzierung beträgt bis zu 15.000,- Euro, wenn das vorgeschlagene Initiativen- und Maßnahmenprogramm Gegenstand eines einzigen Antrages ist, und bis zu 40.000,- Euro, wenn es im Rahmen einer Partnerschaft durchgeführt wird.
4. Die geforderte Finanzierung kann auf keinen Fall weder geringer als 5.000,- Euro noch höher als der in Abs.3 vorgesehene Höchstbetrag sein.
5. Falls der beantragte Beitrag geringer als 5.000,- Euro oder höher als der in Abs.3 vorgesehene Höchstbetrag ist, ist der Antrag unzulässig.
6. Die Initiativen- und Maßnahmenprogramme werden finanziert, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind.

## Kap. 4 – Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrages

### Art.11 Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrages

1. Der Antrag auf Finanzierung ist unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen über die Stempelsteuer auf dem auf der Webseite der Region veröffentlichten Formular („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“) einzureichen, zusammen mit:
  - a) einem zusammenfassenden Bericht über das durchzuführende Initiativen- und Maßnahmenprogramm;
  - b) einem Voranschlag der im Programm vorgesehenen Gesamtausgaben und -einnahmen mit Angabe jedes einzelnen Postens und mit konkreten Nachweisen für die geschätzte finanzielle Deckung durch andere Finanzierungsquellen gemäß den Artikeln 8 und 9;
  - c) im Falle des den Antragstellern vorbehaltenen Formulars gemäß Art.4, Abs.1, lit.a), einem Zeitplan der Ausgaben, um diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesdekretes Nr.118/2011 (*Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und Haushaltspläne der Regionen, der lokalen Körperschaften und ihrer Einrichtungen, gemäß den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes Nr.42 vom 5. Mai 2009*) zuzuweisen;
  - d) im Falle des Formulars, das den in Art.4 lit.b) und c) genannten Antragstellern vorbehalten ist, einer Kopie des Gründungsvertrages und der Satzung, wenn diese den Ämtern nicht schon bei früheren Gelegenheiten vorgelegt wurden oder sich seit der letzten Vorlage geändert haben;
  - e) im Falle einer Partnerschaft den von den gesetzlichen VertreterInnen der Partner unterzeichneten Absichtserklärungen zusammen mit der entsprechenden Fotokopie eines gültigen Ausweises, die anhand

des auf der Webseite der Region veröffentlichten Formulars („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“) erstellt wurden;

- f) einer Kopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters oder des Unterzeichners des Antrages, außer im Falle digitaler Signaturen.
2. Die in Art.4 Abs.1 lit.a), b) und c) genannten Einrichtungen dürfen nur einen Antrag stellen.
3. Der Antrag auf Finanzierung ist bei der Dienststelle einzureichen und vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers oder von der zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben.
4. Anträge ohne digitale oder handschriftliche Unterschrift, denen eine Fotokopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers oder der unterschreibungsberechtigten Person beigelegt ist, sind unzulässig.
5. Der Antrag ist ausschließlich per zertifizierter elektronischer Post (PEC), ausgestellt auf den Namen des Antragstellers, unter Androhung der Unzulässigkeit zu übermitteln.
6. Der Antrag ist **bis zum 28. April 2023, 23.59.59 Uhr**, einzureichen, andernfalls ist er unzulässig.
7. Bei der Prüfung der Einhaltung der in Abs.6 genannten Absendefrist werden Datum, Stunde, Minute und Sekunde der Absendung berücksichtigt, wie sie sich aus dem Zeitstempel des zertifizierten elektronischen Postübermittlungssystems ergeben.

## Art.12 Gründe der Unzulässigkeit des Antrages

1. Die Finanzierungsanträge gelten als unzulässig, wenn:
  - a) sie von anderen als den in Art.4, Abs.1, lit.a), b) und c) genannten Antragstellern eingereicht werden;
  - b) sie nicht gemäß den in Art.11 genannten Modalitäten und Fristen vorgelegt werden;
  - c) derselbe Antragsteller zwei oder mehrere Anträge einreicht;
  - d) sie von verschiedenen Antragstellern eingereicht werden, aber sich auf dasselbe Programm beziehen;
  - e) die von der Dienststelle zu Ermittlungszwecken angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der in Art.14 Abs.2 genannten Frist vorgelegt worden sind;
  - f) der beantragte Betrag der Finanzierung geringer als 5.000,- Euro oder höher als der in Art.10, Abs.3 vorgesehene Höchstbetrag ist;
  - g) das vorgeschlagene Initiativen- und Maßnahmenprogramm vor der Antragsstellung gemäß Art.20, Abs.1 eingeleitet wird.

## **Kap. 5 – Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens, Antragsprüfungsverfahren, Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, Mittelgewährung und -auszahlung**

### Art.13 Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens

1. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzierungsanträge sorgt die Dienststelle gemäß Art.14, RG. Nr.7/2000 für die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens durch ihre Veröffentlichung auf der Webseite der Region („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“).

### Art.14 Antragsprüfungsverfahren

1. Durch das Prüfungsverfahren stellt die Dienststelle die Förderfähigkeit der Anträge fest, indem sie die Vollständigkeit und die formelle Ordnungsmäßigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen und die Förderfähigkeit der Ausgaben überprüft.
2. Wird der Antrag als unregelmäßig oder unvollständig erachtet, teilt es die Dienststelle unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mit und setzt eine endgültige Frist von höchstens zehn Tagen, um den Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Antrag als unzulässig.
3. In dem Fall, dass der Finanzierungsantrag die erforderlichen Angaben für die Zuteilung der Punkte eines Bewertungskriteriums nicht enthält, verlangt die Dienststelle keine Ergänzung, sondern werden dem Antrag für das entsprechende Kriterium 0 Punkte zugewiesen.
4. In dem Fall, dass bei einem innerhalb einer Partnerschaft vorgelegten Initiativen- und Maßnahmenprogramm die Absichtserklärung und die Kopie der gültigen Ausweise aller gesetzlichen VertreterInnen der Partner dem

Antrag nicht beigefügt sind, wird keine Ergänzung des Antrages verlangt. Der Partner, dessen beantragte Unterlagen nicht vorgelegt worden sind, wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

5. Die als zulässig hervorgegangenen Initiativen- und Maßnahmenprogramme werden vom in Art.15 genannten Bewertungsausschuss bewertet.

### Art.15 Der Bewertungsausschuss

1. Zur Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die Gegenstand der als zulässig hervorgegangenen Anträge sind, und zur Erstellung der Rangliste gemäß den in Art.16 genannten Kriterien, wird ein entsprechender Bewertungsausschuss nach Überprüfung des Fehlens von Unvereinbarkeitsgründen per Dekret des/der Zentralkommissars/Zentralkommissarin ernannt, die sich aus drei Beamten der Region, darunter eine/r als Vorsitzende/r und eine/r als Verfasser/in des Protokolls.

### Art.16 Kriterien für die Bewertung von den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen

1. Zur Erstellung der Rangliste werden die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die Gegenstand der als zulässig hervorgegangenen Anträge sind, aufgrund der in der Anlage A dieser Ausschreibung genannten Kriterien und der entsprechenden Punktzahlen bewertet.

2. Bei Punktgleichheit wird die Rangfolge durch Anwendung der folgenden Prioritätskriterien der Reihe nach bestimmt:

- a) die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die eine höhere Punktzahl bei den subjektiven qualitativen Kriterien erreicht haben;
- b) die chronologische Reihenfolge der Antragstellung.

### Art.17 Rangliste der förderfähigen Initiativen- und Maßnahmenprogramme

1. Gemäß Art.6, Abs.336, lit.a), RG Nr.27/2012 (*Haushaltsgesetz 2013*) wird innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzierungsanträge per Dekret des/der Direktors/Direktorin der Dienststelle, das auf der Webseite der Region („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“) veröffentlicht wird, Folgendes genehmigt:

a) die Rangliste der zu finanzierenden Initiativen- und Maßnahmenprogramme, entsprechend der absteigenden Reihenfolge der Punktzahlen und unter Anwendung der Kriterien gemäß Art.16, Abs.2, zusammen mit dem jeweils zugewiesenen Betrag der regionalen Finanzierung, sowie der förderfähigen Maßnahmen, die aufgrund fehlender Mittel nicht finanziert werden können;

b) die Liste der unzulässigen Maßnahmen mit der Zusammenfassung der Gründe der Nicht-Förderfähigkeit.

2. Die Veröffentlichung der Rangliste auf der institutionellen Webseite der Region gilt als Mitteilung an die Antragsteller.

3. Der Begünstigte teilt der Dienststelle die Annahme oder den Verzicht auf die Finanzierung mittels einer PEC-E-Mail innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Rangliste mit. Die Nichtmitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist gilt als Verzicht auf die Finanzierung. Bei Nichtmitteilung oder Verzicht von Seiten eines oder mehrerer Begünstigter erfolgt ein Nachrückverfahren.

4. Falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die beantragte Finanzierung für das letzte förderfähige Initiativen- und Maßnahmenprogramm der Rangliste zu gewährleisten, gewährt der Begünstigte die Deckung der Gesamtkosten des Programms durch andere Finanzierungsquellen, um eine reduzierte Finanzierung als die, die beantragt worden ist, zu erhalten.

### Art.18 Mittelgewährung und -auszahlung

1. Die Finanzmittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2. Den in Art.4, Abs.1, lit.b) und c) genannten Begünstigten wird auf Antrag 80% der gewährten Finanzierung im Voraus ausbezahlt. Die restlichen 20% werden nach Genehmigung der Rechnungslegung ausbezahlt.

3. Den in Art.4 Abs.1 lit.a) genannten Begünstigten wird die Finanzierung unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzesdekretes Nr.118/2011 auf der Grundlage des im Antrag angegebenen Zeitplans der finanzierten Aktivität mit Angabe der Durchführungsfristen gewährt und ausbezahlt, es sei denn, dass bei der Annahme eventuelle Aktualisierungen des Zeitplans mitgeteilt werden. Der Betrag der Vorauszahlung darf in jedem Fall nicht 80% des

im Zeitplan vorgesehenen Betrages überschreiten. Der Restbetrag wird nach Genehmigung der Rechnungslegung ausgezahlt.

## **Kap. 6 – Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen**

### **Art.19 Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen**

1. Die Variationen der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die zu einer wesentlichen Änderung der Aktivitäten führen, sind unzulässig.
2. Als wesentliche Änderungen gelten:
  - a) Änderungen, die die Inhalte und die Ziele des Programms, die in den bei Antragstellung eingereichten Unterlagen festgelegt werden, wesentlich verändern;
  - b) Änderungen, die in der Rangliste zu einer niedrigeren Punktzahl geführt hätten als diejenigen, die dem ersten förderfähigen, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbaren Programm zugewiesen wurde.
3. Programmänderungen, die keine wesentliche Änderung gemäß Abs.2 darstellen, sind zulässig.
4. Der Antrag auf Änderung muss im Voraus per PEC-E-Mail an die Dienststelle übermittelt werden, die ihn bewerten soll. Wenn die Dienststelle es für notwendig erachtet, kann sie den Bewertungsausschuss wiedereinberufen, um die Änderung zu bewerten.
5. Eine wirtschaftliche Variation von bis zu 10 % der Ausgabenposten des zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegten Haushaltsplanes ist keine wesentliche Änderung und bedarf keiner vorherigen Genehmigung. Die Änderung darf nicht dazu führen, dass der bereits gewährte Betrag überschritten wird.

## **Kap. 7 – Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme und Ausgabenabrechnung**

### **Art.20 Beginn des Programms und Fristen für die Durchführung**

1. Die vorgeschlagenen Programme müssen nach dem Datum der Antragsstellung eingeleitet werden, andernfalls gilt derselbe Beitragsantrag als unzulässig.
2. Die finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramme müssen innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Gewährungsaktes abgeschlossen sein.
3. Für die in Abs.2 genannte Frist kann eine einzige Verlängerung bis zu drei Monaten gewährt werden, die mittels PEC-E-Mail vor dem Fristabschluss auf begründeten Antrag beantragt werden muss, andernfalls gilt der Antrag als unzulässig.

### **Art.21 Ausgabenabrechnung**

1. Die Begünstigten müssen die Ausgabenabrechnung der ausgezahlten Finanzierung gemäß den in den Artikeln 41, 41 bis, 42 und 43, RG Nr.7/2000 vorgesehenen Verfahren vorlegen.
2. Die in Art.43, RG Nr.7/2000 genannten Begünstigten müssen die Ausgabenabrechnung mit dem Formular, das auf der Webseite der Region („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“) abrufbar ist, erstellen. Der Ausgabenabrechnung ist beizufügen:
  - a) eine ausführliche Auflistung der Belegunterlagen in einem elektronisch bearbeitbaren Format;
  - b) eine nach den Einnahmen- und Ausgabenposten Abschlussrechnung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms, wofür der Beitrag, der Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde;
  - c) ein erklärender Bericht des Initiativen- und Maßnahmenprogramms, wofür der Beitrag, der Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde, woraus die damit verfolgten Zwecke des öffentlichen Interesses des Programms sowie die von jedem Partner einer Partnerschaft geführten Aktivitäten deutlich hervorgehen;
  - d) eine Kopie der in Art.26 genannten Werbungsunterlagen;
3. Die Gemeinden müssen die Ausgabenabrechnung nach den in Art.42, RG Nr.7/2000 genannten Modalitäten vorlegen und bestätigen, dass sie die Prozentsätze der förderfähigen Ausgaben gemäß Art.8 eingehalten haben.

4. Die Ausgabenabrechnung muss innerhalb der in Art.20, Absätze 2 und 3 genannten Frist per PEC-E-Mail vorgelegt werden.
5. Eventuelle Ergänzungen zur Überprüfung der vorgelegten Rechnungslegung können von der Dienststelle verlangt werden. Die Ergänzungen müssen innerhalb der von der Dienststelle festgelegten Frist übermittelt werden, andernfalls gelten die nicht begründeten Ausgaben für Rechnungslegungszwecke als unzulässig.

## Art.22 Belege für die Ausgaben

1. Die Belege für die Ausgaben müssen auf den Namen des Begünstigten ausgestellt sein und bestehen aus einer Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument.
2. Kassenzettel werden als zulässige Belegunterlagen betrachtet, wenn sie die Art des gekauften Produktes oder Dienstleistung deutlich angeben und die Zahlung auf den Namen des Begünstigten geleistet wurde.
3. Den Belegen für die Ausgaben ist ein Dokument beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Zahlung eingeleitet wurde. Die Quittungsbestätigung der Person, die das Rechnungsdokument erstellt hat, gilt zu diesem Zweck als unzulässig.
4. Die Lohnzahlungen der MitarbeiterInnen sind durch die Gehaltsabrechnungen und auf der Grundlage der Steuerlasten, der Sozialversicherungsbeiträge und der Versicherungskosten auch durch den Vordruck F24 oder das Dokument CUD zu belegen.
5. Falls gebündelte F24-Vordrucke vorgelegt werden, muss der Begünstigte eine Aufschlüsselung der Zahlung beifügen.
6. Die Ausgaben, die vom Begünstigten für Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der an dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm aktiv beteiligten Personen getragen werden, sind durch Unterlagen mit der Angaben dieser TeilnehmerInnen sowie die Dauer und den Ort der Veranstaltung, an der sie teilgenommen haben, zu belegen.
7. Die Telefonkosten sind durch den auf den Namen des Begünstigten unterschriebenen Telefonvertrag zu belegen. Falls das Aufladen von Telefonguthaben zu den Belegunterlagen zählt, muss die aufgeladene Telefonnummer auf den Namen des Begünstigten verweisen.

## Kap. 8 – Widerrufe, Überprüfungen und Kontrollen

### Art.23 Neuberechnung der Finanzierung

1. Die Finanzierung wird neu berechnet, wenn aus der Abschlussrechnung des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms hervorgeht, dass:
  - a) ein Rückgang des Finanzierungsbedarfs besteht;
  - b) die abgerechneten Ausgaben niedriger als die geleistete Finanzierung sind;
2. Die in Abs.1 genannte Neuberechnung erfolgt, wenn die neu bestimmte Finanzierung nicht geringer als der gemäß Art.10, Abs.4 Mindestbetrag von 5.000,- Euro ist.
3. Bei der Neuberechnung sind die Überschüsse der neu bestimmten Finanzierung gemäß RG Nr.7/2000, Titel III, Kap.2 zurückzuerstatten.

### Art.24 Widerruf des Gewährungsdekretes

1. Das Dekret zur Gewährung der Finanzierung wird in folgenden Fällen widerrufen:
  - a) bei Verzicht des Begünstigten;
  - b) wenn bei den Über- bzw. Nachprüfungen die Nichterfüllung der in Art.4 genannten Anforderungen festgestellt wird;
  - c) bei Nichtvorlage der Ausgabenabrechnung innerhalb der in Art.20, Absätze 2 und 3 genannten Fristen;
  - d) wenn das Dekret zur Genehmigung der Rechnungslegung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Antragsdatum der einschlägigen Unterlagen auf das Verschulden des Begünstigten hin nicht erlassen wird;
  - e) bei einer Rechnungslegung der Ausgaben, die geringer als der gemäß Art.10, Abs.4 Mindestbetrag von Euro 5.000,- ist;
  - f) bei Neuberechnung, falls die neu bestimmte Finanzierung geringer als der gemäß Art.10, Abs.4 Mindestbetrag von 5.000,- Euro ist.

- g) wenn der Betrag in den Ausgabenbelegen niedriger als 50 Prozent der gewährten Finanzierung ist;
  - h) bei wesentlicher Änderung des gemäß Art.19 ursprünglich eingereichten Initiativen- und Maßnahmenprogramms;
  - i) bei nicht wesentlicher Änderung des gemäß Art.19 ursprünglich eingereichten Initiativen- und Maßnahmenprogramms, falls sie weder mitgeteilt noch autorisiert war;
  - j) bei Nichtdurchführung des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms.
2. Der Widerruf des Beitrages setzt die Zurückerstattung der bereits gezahlten Beträge gemäß RG Nr.7/2000, Titel III, Kap.2 voraus.

## Art.25 Inspektionen und Kontrolle

1. Gemäß Art.44 RG Nr.7/2000 kann die Dienststelle Inspektionen und Kontrollen durchführen.

## **Kap. 9 – Pflichten der Begünstigten**

### Art.26 Werbungs- und Informationspflichten

1. Ab dem Datum des Dekretes zur Genehmigung der Rangliste müssen alle mit dem Initiativen- und Maßnahmenprogramm verbundenen Werbematerialien, wie z.B. Flugblätter, Einladungskarten, Plakate, sowie eigens eingerichtete Webseiten, das Logo der autonomen Region Friaul Julisch Venetien enthalten.
2. Bei der Durchführung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms sind die Begünstigten zur Mitteilung eventueller von der regionalen Verwaltung erforderlicher Angaben verpflichtet.

### Art.27 Kommunikation mit der Regionalverwaltung

1. Für die Zwecke dieser Ausschreibung erfolgt die Kommunikation ausschließlich per PEC-E-Mail.

## **Kap. 10 – Schlussbestimmungen**

### Art.28 Genehmigung und Verweise

1. Gemäß Art.17 Abs.1, RG Nr.20/2009 wird dieser Ausschreibung von der Regionalregierung vorbehaltlich der Stellungnahme der in Art.15 des Gesetzes genannten Kommission zugestimmt.
2. Für alles, was in den Bestimmungen dieser Ausschreibung nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des RG Nr.7/2000.

### Art.29 Datenschutzerklärung gemäß Art.13, Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

1. Nach den geltenden Rechtsvorschriften beschränkt sich die Verarbeitung der Daten, die der autonomen Region Friaul Julisch Venetien zur Teilnahme an der vorliegenden Ausschreibung übermittelt wurden, ausschließlich auf die Zielsetzungen dieser Ausschreibung und auf institutionelle Zwecke, unter Berücksichtigung der Rechte des Einzelnen und seine Privatsphäre und nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz. Insbesondere:
  - Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die gesamte Regionalverwaltung, gesetzlich vertreten durch den Präsidenten der autonomen Region Friaul Julisch Venetien mit Sitz in Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Triest. PEC: regione.friuliveneziagiulia@certregione.fvg.it;
  - Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat seinen Sitz in Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Triest, E-Mail: privacy@regione.fvg.it, PEC: privacy@certregione.fvg.it;
  - Der Auftragsverarbeiter ist Insiel S.p.A. mit Sitz in Via S. Francesco d'Assisi 43, 34133 Triest, Tel. + 39 040 3737111, Fax + 39 040 3737 333, E-Mail: privacy@insiel.it;
  - Die datenverantwortliche Stelle verarbeitet die nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen von Art.6 der DSGVO erfassten personenbezogenen Daten, um eine der Regionalverwaltung obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zu erfüllen und zwar die Bestimmungen von RG Nr.20/2009, Art.17, Abs.1 in Bezug auf die Zwecke im Zusammenhang mit der Gewährung von Beiträgen an die Förderberechtigten/Begünstigten gemäß Art.4, Abs.1, lit.a), b) und c) der vorliegenden Ausschreibung. Die Übermittlung der Daten ist

obligatorisch und eine etwaige Verweigerung könnte zur Nichtzuweisung der vorgesehenen Finanzierung führen;

- Auf die personenbezogenen Daten kann das Personal der datenverantwortlichen Stelle unter Einhaltung der Prinzipien der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung in Bezug auf die Erhebungs- und Verarbeitungszwecke zugreifen. Die Datenverarbeitenden sind dazu verpflichtet, die Daten nach den in der DSGVO vorgesehenen Prinzipien zu verarbeiten und müssen von daher nicht nur die relevanten Datenschutzbestimmungen, sondern auch das Amtsgeheimnis einhalten;
- Die erfassten personenbezogenen Daten werden nicht mitgeteilt oder weitergegeben, sofern nicht Anderes in den Gesetzen oder in der Verordnung vorgesehen;
- die Datenverarbeitung erfolgt informatisch oder telematisch mit Systemen, die die Abspeicherung, die Verwaltung und die Übermittlung der Daten unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Thema Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleisten;
- Die personenbezogenen Daten werden nur solange aufbewahrt, wie dies für ihre Verarbeitung für die angegebenen Zwecke erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften über die Aufbewahrung von administrativen und digitalen Dokumenten;
- Die Betroffenen dürfen innerhalb der in Kap.3 vorgesehenen Grenzen die Rechte nach Artikeln 15 und 21 der DSGVO ausüben: Um einen Antrag an die Regionalverwaltung zu stellen, ist der Datenschutzbeauftragte der Region zu kontaktieren: Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Triest, E-Mail: [privacy@regione.fvg.it](mailto:privacy@regione.fvg.it), PEC: [privacy@certregione.fvg.it](mailto:privacy@certregione.fvg.it). Wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzverordnung verstößt, haben die Betroffenen gemäß Art.77 der DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde oder das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf (gemäß Art.79 der DSGVO).

ANLAGE A – Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme  
(siehe Art.16)

KRITERIUM		HÖCHSTE PUNKTZAHL	INDIKATOREN-PUNKTE	
NR.	OBJEKTIVE KRITERIEN	60/100	INDIKATOREN	PUNKTE
1	<b>Partnerschaft:</b> Anzahl der Subjekte, die auf der Grundlage einer zwischen ihnen unterzeichneten Vereinbarung, in der der Leitpartner angegeben ist, gemeinsam die Durchführung der geplanten Aktivität vorschlagen.	20	Kein Partner	0
			2 Projektpartner neben dem Leitpartner	6
			3 Projektpartner neben dem Leitpartner	12
			4 oder mehrere Projektpartner neben dem Leitpartner	20
2	<b>Erfahrung des Antragstellers:</b> Erfahrung aus der Durchführung von Initiativen, die von der Region im Rahmen des RG Nr.20/2009 in den letzten fünf Jahren unterstützt wurden.	10	Keine Initiative	0
			Mindestens 1 Initiative	3
			Zwischen 2 und 3 Initiativen	7
			Mehr als 3 von der Region unterstützte Initiativen	10
3	<b>Veranstaltungen im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit:</b> Anzahl der Veranstaltungen mit Einrichtungen, die in in- und ausländischen Gebieten tätig sind, in denen deutsch- oder anderssprachige Minderheiten vertreten sind.	10	1 Veranstaltung in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung	0
			1 Veranstaltung in Zusammenarbeit mit mehreren Einrichtungen	3
			Mehrere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit 1 Einrichtung	7
			Mehrere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit mehreren Einrichtungen	10
<b>OBJEKTIVE KRITERIEN FÜR DIE IN ART.4, ABS.1, LIT.A GENANNTE SUBJEKTE</b>				
4	<b>Grad der Wirksamkeit:</b> Anzahl der Gemeinden oder ihrer Gemeindeteile, in denen die geplante Aktivität durchgeführt wird.	10	1 Gemeinde/Gemeindeteil	0
			Ab 2 und bis 3 Gemeinden/Gemeindeteilen	3
			Ab 4 und bis 5 Gemeinden/Gemeindeteilen	7
			Mehr als 5 Gemeinden/Gemeindeteile	10
5	<b>Kulturelle Sparten oder künstlerische Ausdrucksformen:</b> Anzahl der kulturellen Sparten oder künstlerischen Ausdrucksformen, die im Zusammenhang mit der geplanten Aktivität genutzt werden.	10	1 kulturelle Sparte oder künstlerische Ausdrucksform	0
			Ab 2 und bis 3 kulturellen Sparten oder künstlerischen Ausdrucksformen	3
			Ab 4 und bis 5 kulturellen Sparten oder künstlerischen Ausdrucksformen	7
			Mehr als 5 kulturelle Sparten oder künstlerische Ausdrucksformen	10

<b>OBJEKTIVE KRITERIEN FÜR DIE IN ART.4, ABS.1, LIT.B) UND LIT.C) GENANNTE SUBJEKTE</b>				
4	<b>Stärkegrad:</b> Anzahl der MitarbeiterInnen und Angestellten des Hauptpartners und der Partnerorganisationen, die durch ein Mitgliederverzeichnis oder einen Arbeitsvertrag nachgewiesen werden können und aktiv an der Durchführung der geplanten Aktivität beteiligt sind.	10	Geringer als 10	0
			Zwischen 10 und 24	3
			Zwischen 25 und 50	7
			Mehr als 50	10
5	<b>Erfordernis der Repräsentativität:</b> Anerkennung des Antragstellers als Vertretungsorgan der deutschsprachigen Minderheiten der Region Friaul Julisch Venetien, gemäß Art.14, RG Nr.20/2009.	10	Nicht anerkanntes Subjekt	0
			Anerkanntes Subjekt	10
<b>NR.</b>	<b>SUBJEKTIVE KRITERIEN</b>	<b>40/100</b>	<b>INDIKATOREN</b>	<b>PUNKTE</b>
1	Kongruenz der personellen, finanziellen, organisatorischen und sonstigen Ressourcen im Hinblick auf die Ziele und die geplante Aktivität	5	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1
			Bewertung gut	2-3
			Bewertung hervorragend	4-5
2	Fähigkeit der geplanten Aktivität, die Sprache und Kultur der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien zu fördern	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
3	Innovationsfähigkeit und Originalität der geplanten Aktivität oder der Art und Weise, wie sie umgesetzt wird	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
4	Fähigkeit zur generationenübergreifenden Überlieferung der Minderheitensprache und ihres kulturellen Erbes	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
5	Fähigkeit, die geplante Maßnahme auch durch den Einsatz neuer Medien zu bekannt zu machen und zu fördern	5	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1
			Bewertung gut	2-3
			Bewertung hervorragend	4-5

DER PRÄSIDENT

DER GENERALSEKRETÄR